

**Satzung der Stadt Coesfeld
über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand
der Anlage „Rekener Straße“ zwischen Bahnweg und Friedhofsallee
vom 26.11.2015**

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.4.2013 (GV NW S. 194) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Es gilt die Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.03.2014 mit folgender Ergänzung:

§ 4 Absatz (3) der Satzung vom 28.03.2014 erhält folgende Fassung:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand und die anrechenbaren Breiten der Anlage „Rekener Straße“ zwischen Bahnweg und Friedhofsallee werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Im übrigen	
Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	42 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	42 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	56 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	49 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	42 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	42 v.H.
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,00 m	je 3,00 m	49 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

§ 2

Die Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.